

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 8. April 2026 (siehe Punkt 7 des Beschlussprotokolls Nr. 47) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen am 9. April 2026 in einer formellen Verhandlungsrunde verhandelt. Zwischen den Delegationen Österreichs und Usbekistans wurde Einvernehmen über den Text des Abkommens erzielt.

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern von biometrischen Diplomatenpässen die visumfreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Die Aufhebung der Visumpflicht ist nicht für gewöhnliche Reisepässe vorgesehen.

Ferner bleibt die Visumpflicht für akkreditierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden oder internationaler Organisationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie für Inhaberinnen und Inhaber von Dienstpässen aufrecht.

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen. Das Abkommen enthält zudem eine Suspendierungsklausel, welche es beiden Vertragsparteien ermöglicht, die Anwendung der Visumbefreiung jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 10 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem sich die beiden Vertragsparteien gegenseitig durch Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften erfüllt sind, sofern das Abkommen über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft zwischen den Vertragsparteien bereits in Kraft ist oder gleichzeitig in Kraft tritt.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die betreffenden österreichischen Visa bereits bislang in den meisten Fällen gebührenfrei ausgestellt werden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden diese aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne der lit. a der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf Grundlage von § 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und usbekischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen genehmigen,
2. mich, den Bundesminister für Inneres, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigen, und
3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 10 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

24. April 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin